

GL_GERICHTE VG.2014.00085 vom 6. August 2015

GL Gerichte, 2015-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2014.00085

FR: GL_GERICHTE VG.2014.00085 du 6 août 2015

IT: GL_GERICHTE VG.2014.00085 del 6 agosto 2015

Regeste

Öffentliches Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz

Erwägungen

E. 6

Zum Schluss stellt sich die Frage, ob die Kostenfolgen des vorinstanzlichen Entscheids als mitangefochten zu gelten haben.

E. 6.1

Die Beschwerdegegnerin 2 macht geltend, dies sei der Fall, weil die Beschwerdeführer die Aufhebung des gesamten vorinstanzlichen Entscheids beantragt hätten. Der Beschwerdegegner 3 ist hingegen wie die Beschwerdeführer der Meinung, dass sich der Streitgegenstand wegen der Dispositionsmaxime nicht auf die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ausdehnen lasse.

E. 6.2

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung von Disp.-Ziffn. 1 und 2 des vorinstanzlichen Entscheids. Die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen fechten sie nicht an. Mit ihnen und dem Beschwerdegegner 3 ist aufgrund der Dispositionsmaxime darin einig zu gehen, dass sich der Streitgegenstand nicht auf die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ausdehnen lässt. So ergibt sich aus Art. 100 Abs. 3 VRG, dass das Verwaltungsgericht bei seinem Entscheid weder zu Gunsten noch zu Ungunsten einer Partei über die gestellten Parteianträge hinausgehen darf. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 100 Abs. 3 lit. a - lit. c liegt nicht vor. Es hätte der Beschwerdegegnerin 2 zudem offen gestanden, die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen selbst anzufechten, was sie aber unterliess. Schliesslich kennt das kantonale Verwaltungsprozessrecht das Institut eines Anschlussrechtsmittels nicht.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist. Die verkehrsmässige Erschliessung der geplanten Überbauung ist ungenügend. Die Baubewilligung ist deshalb nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Haltekante sowie die seitliche Abgrenzung bei der Zufahrt zum streitbetroffenen Grundstück im Sinne des Gutachtens um einen Meter zur Kantonsstrasse hin vorverlegt bzw. verlängert werden. Die Beschwerdegegner 1 sind dazu anzuhalten, vor Baubeginn die entsprechende Lösung sicherzustellen und die dafür notwendigen Bewilligungen einzuholen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Gemäss Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat eine Partei im Beschwerdeverfahren grundsätzlich amtliche Kosten zu tragen, wenn sie unterliegt oder wenn auf ihr Begehren nicht eingetreten wurde. Die Beschwerdeführer dringen mit ihrem

Hauptantrag auf Aufhebung von Disp.-Ziffn. 1 und 2 des vorinstanzlichen Entscheids nicht durch. Hingegen obsiegen sie insoweit, als eine rechtsgenügende verkehrsmässige Erschliessung noch nachzuholen ist. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 3'000.- zu je drei Achteln den Beschwerdeführern 1 und 2 aufzuerlegen. Im Umfang von einem Viertel sind sie den Beschwerdegegnern 1 aufzuerlegen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- sind den Beschwerdeführern 1 und 2 Fr. 750.- zurückzuerstatten. 2. Die in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführer 1 und 2 sind gemäss Art. 138 Abs. 2 VRG überdies je zu verpflichten, den Beschwerdegegnern 1 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.-, insgesamt Fr. 2'000.- (inkl. Mehrwertsteuer), zu bezahlen. Den Beschwerdegegnern 2 und 3 steht eine solche mangels Vorliegens besonderer Umstände nicht zu (Art. 138 Abs. 4 VRG). 3. Gemäss Art. 53 Abs. 2 BO gehen Kosten für Abklärungen und Gutachten bei Bauvorhaben zu Lasten des Gesuchstellers. Das Gutachten der I. _____AG erwies sich im vorliegenden Verfahren zur Beurteilung der verkehrsmässigen Erschliessung als notwendig. Bereits die Beschwerdegegnerin 2 wäre dazu angehalten gewesen, die Sache durch ein Gutachten abklären zu lassen, weshalb es sich gestützt Art. 53 Abs. 2 BO rechtfertigt, die dafür angefallenen Kosten der Bauherrschaft bzw. den Beschwerdegegnern 1 aufzuerlegen. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegner 1 zu verpflichten sind, dem Verwaltungsgericht die Kosten für das Gutachten der I. _____AG in der Höhe von Fr. 8'056.65 zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.